

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 83/2016



Veröffentlicht am: 20.12.2016

## Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/International Economics and Policy Consulting vom 13. Januar 2010 in der Fassung vom 04.07.2012

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/International Economics and Policy Consulting beschlossen:

### Artikel I

#### 1. Paragraph 4 wird wie folgt geändert:

##### Alt:

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:
  - Nachweis eines Abschlussgrades „Bachelor of Science“, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule,
  - Vorlage eines aussagekräftigen, tabellarischen LebenslaufsIm Falle eines anderen Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem nicht einschlägigen Studiengang an einer Hochschule sind für die endgültige Zulassung zunächst Modulprüfungen im Umfang von 26 Kreditpunkten aus den im Anhang zur Prüfungsordnung genannten deutsch- und englischsprachigen Brückenmodulen als Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen, die keinen einschlägigen Studiengang absolviert haben.
- (3) Im Fall des erforderlichen Nachweises von Brückenmodulen ist dies den Studierenden bei der Aufnahme des Studiums schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden und müssen bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters nachgewiesen werden. Werden die Leistungsnachweise nicht fristgerecht erbracht, ist die Zulassung zu den Modulprüfungen des Masterstudiengangs zu versagen.
- (4) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer
  - eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
  - sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

**Neu:**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüberhinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule und
- Vorlage eines aussagekräftigen, tabellarischen Lebenslaufs.

**Paragraf 4 Abs. 2 (neu) wird ergänzt.**

(2) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn

- ein Bachelorabschluss, ein Hochschuldiplom, ein Magisterabschluss oder eine Staatsprüfung im Fach „Volkswirtschaftslehre“ erworben wurde oder
- in diesem mindestens 18 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und 60 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

**Paragraf 4 Abs. 1 Satz 3 (alt) wird zu Abs. 3 (neu).**

(3) Im Falle eines anderen Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem nicht einschlägigen Studiengang an einer Hochschule sind für die endgültige Zulassung zunächst Modulprüfungen im Umfang von 25 Kreditpunkten aus den im Anhang zur Prüfungsordnung genannten deutsch- und englischsprachigen Brückenmodulen als Leistungsnachweise zu erbringen.

**Paragraf 4 Abs. 2-3 (alt) wird zu Abs. 4-5 (neu).**

(4) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen.

(5) Im Fall des erforderlichen Nachweises von Brückenmodulen ist dies den Studierenden bei der Aufnahme des Studiums schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden und müssen bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters nachgewiesen werden. Werden die Leistungsnachweise nicht fristgerecht erbracht, ist die Zulassung zu den Modulprüfungen des Masterstudiengangs zu versagen.

**Paragraf 4 Abs. 4 (alt) entfällt.**

**2. Anlage 2: Brückenmodule Volkswirtschaftslehre/International Economics and Policy Consulting wird wie folgt geändert:**

**Alt:**

Nr.	Module	1. Semester		
		SWS	A	KP
<b>0.</b>	<b>Brückenmodule</b>			
0.1	Economics I (Microeconomics)	4+2	V+Ü	9
0.2	Einführung in die Ökonometrie	4+2	V+Ü	9
0.3	Makroökonomik	4+2	V+Ü	8
	<b>Σ Brückenmodule</b>	<b>18</b>		<b>26</b>

Legende:

- SWS: Semesterwochenstunden
- A: Art der Lehrveranstaltung
- KP: Kreditpunkte
- V: Vorlesung
- Ü: Übung

Neu:

Nr.	Module	1. Semester		
		SWS	A	KP
<b>0.</b>	<b>Brückenmodule</b>			
0.1	Spieltheorie	2+1	V+Ü	5
0.2	Financial Management	2+1	V+Ü	5
0.3	Statistische Modellierung und Datenanalyse	2+2	V+Ü	5
0.4	Makroökonomik	4+2	V+Ü	10
	<b>Σ Brückenmodule</b>	<b>16</b>		<b>25</b>

Legende:

SWS: Semesterwochenstunden  
A: Art der Lehrveranstaltung  
KP: Kreditpunkte  
V: Vorlesung  
Ü: Übung

### Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2017/18 im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/International Economics and Policy Consulting der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.

### Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 01.12.2016 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14.12.2016.

Magdeburg, den 15.12.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg